

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: **BIO NW 30**

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Trennmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

1.4

Hersteller/Lieferant: Kompressol Oel Verkaufs GmbH
Merheimer Straße 121
50733 Köln

Telefon: 0049 (0) 221 – 768079 - 0
Fax: 0049 (0) 221 – 768079 - 69
e-mail: info@kompressol.de

Zu erreichen: Montag – Donnerstag: 08:00 bis 16:30
Freitag: 08:00 bis 16:30

1.5 Notrufnummer der Gesellschaft: 0049 (0) 221 – 768079 - 0

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Asp. Tox. 1, H304

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Gefahr

Gefahrhinweise

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P301 + P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT bzw. vPvB gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Kohlenwasserstoffgemisch mit Zusätzen

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen

Bezeichnung	Identifikation	Anteil	Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige	EG-Nr.: 265-156-6 REACH: 01-2119480375-34 CAS-Nr.: 64742-53-6	75 - 90 %	Asp. Tox 1, H304
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, iso-Alkane, Cyclene, <2% Aromaten	EG-Nr.: 918-481-9 REACH: 01-2119457273-39 CAS-Nr.: 64742-48-9	5 – 15%	Asp. Tox 1, H304

Wortlaut der R- und H-Sätze ist ggf. Abschnitt 16 zu entnehmen

DMSO-Extrakt nach IP 346: < 3%

Die Einstufung als „krebserzeugend“ ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen wird, dass das Produkt weniger als 3% DMSO-Extrakt, gemessen nach IP 346, enthält. (s. other lubricating base oils – acc concawe report no. 10/14, Appendix3, OIN L (DSD & CLP)).

Bei den im Produkt enthaltenen Basisölen handelt es sich um Öle, für die die Ausnahmekriterien gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung hinsichtlich Ermittlung, Identifizierung und Dokumentation gelten gemacht werden können. Die aus den angewendeten Raffinationsverfahren hervorgegangenen UVCB-Stoffe also solche bzw. in Gemischen sind mit denen nach Titel II gemäß REACH registrierten Stoffen identisch und dementsprechend genannt.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Eine Gesundheitsgefährdung ist bei sachgemäßem Umgang mit dem Produkt nicht zu erwarten; folgende Hinweise sind aber zu beachten:

Expositionsweg	Akute oder verzögertes Symptome	Sofortmaßnahme	Ärztliche Hilfe
Einatmung	Hustenreiz, Keuchen, pfeifender Atem, Atemnot, pulmonaler Bluthochdruck, Kurzatmigkeit und/oder Fieber als Anzeichen und Symptome für eine Aspiration des Produktes, Eine Beeinträchtigung der Atmungsorgane kann auch erst Stunden nach der Exposition auftreten	exponierte Person an die frische Luft zu bringen	Wenn Symptome anhalten, Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	Ölverschmutzung, ölgetränkte Kleidung, anhaltende, lokalen Reizungen (Ölakne/Follikulitis), Entstehung von Mitessern & Pickeln	Bei Berührung mit der Haut ohne adäquatem Hautschutz ist der exponierte Bereich gründlich mit Wasser zu spülen und mit Seife zu	bei Auftreten von anhaltenden, lokalen Reizungen (Ölakne/Follikulitis) ist ein Arzt aufzusuchen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

		waschen, verschmutzte Kleidung ist zu entfernen	
Augenkontakt	Ölverschmutzung	Auge mit reichlich Wasser ausspülen	bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen
Expositionsweg	Akute oder verzögertes Symptome	Sofortmaßnahme	Ärztliche Hilfe
Verschlucken	Übelkeit, Durchfall und spontanes Erbrechen möglich, Erbrechen ist in hohem Maße gefährlich, bei Erbrechen und Aspiration s.o., Fieber über 37°C, Kurzatmigkeit, Druckgefühl in der Brust oder anhaltendes Husten oder Keuchen.	Nach Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen, nichts zu trinken geben, bei spontanem Erbrechen Kopf unterhalb der Hüften halten, um Aspiration zu verhindern.	Arzt hinzuziehen, Behandlung in der nächsten medizinischen Einrichtung, insbesondere nach Erbrechen empfehlenswert, Gefahr der Aspiration, u.U. Magenspülung unter Atemschutz, Verabreichung von Aktivkohle, Auskünfte bei einer Giftzentrale einholen

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignetes Löschmittel:

Schaum, Sprühwasser oder Wasserdampf. Trockenlöschpulver, Kohlendioxid, Sand oder Erde sind nur bei kleinen Bränden einsetzbar.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keinen scharfen Wasservollstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen: Komplexe Mischungen aus festen und flüssigen Partikeln und Gasen. Kohlenmonoxid. Nicht identifizierte organische und anorganische Verbindungen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Vollschutzanzug und Umluft unabhängiges Atemschutzgerät tragen
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Kontakt mit verschüttetem oder freigesetztem Material vermeiden. Anleitung zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes. Kapitel 13 für Hinweise zur Entsorgung beachten. Alle behördlichen und internationalen Vorschriften beachten.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Anleitung zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes. Kapitel 13 für Hinweise zur Entsorgung beachten. Alle behördlichen und internationalen Vorschriften beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

Weiteres Auslaufen und das Eindringen in die Kanalisation verhindern. Kleinmengen durch geeignete absorbierende Materialien aufnehmen. Bei größeren Mengen und/oder Einlauf in oberirdische Gewässer, in Entwässerungsnetze oder in den Untergrund, Polizei oder zuständige Behörde benachrichtigen, ggf. Sperren aus Sand errichten.

6.3. Methoden und Materialien zur Rückhaltung und Reinigung

Rutschgefahr beim Verschütten. Unfälle vermeiden, unverzüglich reinigen, Ausbreitung durch eine Sperre von Sand, Erde oder anderem Rückhaltmaterial verhindern. Flüssigkeit direkt oder in saugfähigem Material beseitigen. Rückstand mit einem Adsorbens wie Erde, Sand oder einem anderen geeignetem Material aufsaugen oder ordnungsgemäß entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden. Einatmen von Dampf und/oder Nebel vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt in Fässern Sicherheitsschuhe tragen und geeignete Arbeitsgeräte verwenden. Vorhandene Abluftanlagen verwenden, wenn Gefahr des Einatmens von Dämpfen, Nebeln oder Aerosolen besteht. Ordnungsgemäße Entsorgung von jeglichen kontaminierten Lappen oder Reinigungsutensilien, um Feuer zu verhindern
Nicht einnehmen. Bei Verschlucken umgehend ärztliche Hilfe suchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter fest verschlossen halten und an kühlem, gut gelüfteten Ort lagern. Ordnungsgemäß gekennzeichnete und verschließbare Behälter verwenden. Lagertemperatur 0 – 50°C / 32 – 122°F. Getrennt von Oxidationsmitteln lagern. Geeignetes Lagermaterial: Stahl und HD Polyethylen. Polyethylenbehälter dürfen höheren Temperaturen aufgrund der Gefahr einer Verformung nicht ausgesetzt werden. VCI – Lagerklasse: 10, Brandklasse B, ungeeignete Materialien: PVC

7.3 Spezifische Endanwendungen

Können dem technischen Datenblatt entnommen werden.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bei Gefahr der Bildung von Mineralölnebeln

CAS-Nummer: 8012-95-1

NIOSH REL: 5 mg/m³ TWA, 10 mg/m³ STEL

Aktuell OSHA PEL: 5 mg/m³ TWA

1989 OSHA PEL: analog aktueller PEL

1993-1994 ACGIH TLV: 5 mg/m³ TWA, 10 mg/m³ STEL

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Der Umfang des Schutzes und die Arten der notwendigen Prüfungen variieren in Abhängigkeit von den potenziellen Expositionsbedingungen. Prüfungen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten auswählen.

Geeignete Maßnahmen beinhalten: Angemessene Belüftung zur Kontrolle der Konzentration in der Luft. Wenn Material erhitzt oder versprüht wird oder sich Nebel bilden, kann eine höhere Konzentration in der Luft auftreten.

Überwachung der Konzentration der Stoffe im Atemschutzbereich von Beschäftigten oder allgemein am Arbeitsplatz kann erforderlich sein, um die Einhaltung eines OEL-Wertes und die Eignung von Expositionsbegrenzungen zu bestätigen. Bei einigen Stoffen kann auch biologische Überwachung geeignet sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) sollte den nationalen Standards entsprechen. Beim Lieferanten der PSA nachfragen.

Augenschutz

Schutzbrille oder Vollmaske tragen, wenn Spritzer leicht auftreten können. Geprüft nach EU – Standard EN166

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen (geprüft nach z.B. EN374, Europa oder F739, USA) aus folgenden Materialien ausreichenden Schutz: Handschuhe aus PVC, Neopren oder Nitrilkautschuk. Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von Verwendung, z. B. Häufigkeit und Dauer des Kontakts, chemischer Beständigkeit des Handschuhmaterials, Handschuhdicke, Fingerfertigkeit. Stets Handschuhlieferanten konsultieren. Verschmutzte Handschuhe sollten ersetzt werden. Eine persönliche Hautpflege ist unabdingbare Voraussetzung für einen effektiven Hautschutz. Schutzhandschuhe sind auf sauberen Händen zu tragen. Nach dem Gebrauch sollten die Hände gewaschen und gründlich abgetrocknet werden. Es wird empfohlen eine nicht parfümierte Feuchtigkeitscreme zu verwenden.

Atemschutz

Bei normalem Umgang ist normalerweise kein Atemschutz notwendig. Im Sinne der guten Industriehygienepraxis sollten Vorkehrungen gegen das Einatmen des Materials getroffen werden. Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedingungen und der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen. Mit Herstellern von Atemschutzgeräten abklären. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske auswählen. Einen Kombinationsfilter für Partikel, Gase und Dämpfe (Siedepunkt > 65°C, 149°F; nach EN141) verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt minimieren. Eine Umweltbeurteilung muss vorgenommen werden, um eine Einhaltung der Örtlichen Umweltschutzvorschriften zu gewährleisten.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild	klare, gelblich bis bräunliche Flüssigkeit
Geruch	produkttypisch, subjektiv sehr leichter, mineralöltypischer
pH-Wert	nicht anwendbar
Anfänglicher Siedepunkt und Siedebereich	>160°C / 320 °F geschätzt
Pourpoint	<-20°C / -68 °F

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

Flammpunkt	min. $\geq 100^{\circ}\text{C}$ / 212°F (COC)
Untere / obere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen	typisch 1 – 10% (V)
Selbstentzündungstemperatur	$>250^{\circ}\text{C}$ / 482°F
Dampfdruck	$< 0,5$ Pa bei 20°C / 68°F geschätzt
Dichte bei 15°C:	ca. 860 kg/m^3
Löslichkeit in Wasser:	vernachlässigbar
Löslichkeit in Lösemitteln	keine Angaben verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	>6 (bezogen auf die Informationen vergleichbarer Produkte)
Kinematische Viskosität	typisch $7,5\text{mm}^2/\text{s}$ bei 40°C / 104°F
Dampfdichte (Luft=1)	>1 geschätzt
Verdunstungsgeschwindigkeit (nBuAC=1)	keine Angaben verfügbar
Zersetzungstemperatur	keine Angaben verfügbar
Entflammbarkeit	keine Angaben verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Neben den in folgendem Unterabsatz aufgelisteten Gefahren durch Reaktivität gehen keine weiteren derartigen Gefahren vom Produkt aus

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen und extremes Sonnenlicht

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bildung gefährlicher Zersetzungsprodukte bei normaler Lagerung nicht zu erwarten

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bezeichnung	Ergebnis	Spezies	Dosis	Aussetzung/Test
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige	LC50 Einatmen Stäube und Nebel	Ratte	>5,53mg/l	4 Stunden
	LD50 dermal	Kaninchen	>5000mg/kg	- (OECD 402)
	LD50 oral	Ratte	>5000mg/kg	- (OECD 401)
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, iso-Alkane, Cyclene, <2% Aromaten	LC50 Einatmen Stäube und Nebel	Ratte	>4951mg/l	4 Stunden
	LD50 dermal	Kaninchen	>5000mg/kg	- (OECD 402)
	LD50 oral	Ratte	>5000mg/kg	- (OECD 401)

Reizung

Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
 Augen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
 Atemwege Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätzwirkung

Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
 Augen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
 Atemwege Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung

Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität

Zusammenfassung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr

Bezeichnung	Einstufung
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige	Aspirationsgefahr Kategorie 1
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, iso-Alkane, Cyclene, <2% Aromaten	Aspirationsgefahr Kategorie 1

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Inhalation Einatmen von Ölnebel oder Dämpfen bei hohen Temperaturen kann zu Atemwegsreizungen führen
 Verschlucken Übelkeit oder Erbrechen. Kann in die Lunge schädigen. Einnahme (Verschlucken) dieses Materials kann zu Bewusstlosigkeit oder Schwindel führen.
 Hautkontakt Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

Augenkontakt

Augenkontakt kann Rötungen und vorübergehende Schmerzen verursachen.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Chronische Auswirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

Karzinogenität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

Mutagenität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

Reproduktionstoxizität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität

Bezeichnung	Ergebnis	Spezies	Aussetzung (Test)
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige	akut IC 50 >100 mg/l	Algen	48 Stunden (OECD 201)
	akut LC 50 >100 mg/l	Fisch	96 Stunden (OECD 203)
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, iso-Alkane, Cyclene, <2% Aromaten	akut IC 50 >1000 mg/l	Algen	48 Stunden (OECD 201)
	akut LC 50 >1000 mg/l	Fisch	96 Stunden (OECD 203)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bezeichnung	Aquatische Halbwertszeit	Photolyse	Biologische Abbaubarkeit
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige	-	-	potenziell biologisch abbaubar (inherently biodegradable, s. concawe report 10/2014))
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, iso-Alkane, Cyclene, <2% Aromaten	-	-	leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotential

Das Produkt hat ein Potential zur Bioakkumulation

12.4 Mobilität im Boden

Hohe Mobilität im Boden, basierend auf $\log K_{ow} > 3,0$

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.4 Andere schädliche Wirkungen

Filme auf der Wasseroberfläche können den Sauerstoffaustausch beeinträchtigen und Organismen schädigen. Kann durch Aufschwimmen Verschmutzung (Verklebung) bei Lebewesen im Wasser verursachen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Rückgewinnung oder Recycling, wenn möglich. Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die richtige Klassifizierung des Abfalls und die Entsorgungsmethoden unter Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften festzulegen. Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Entsorgung ungereinigter Verpackungen

In Übereinstimmung mit den bestehenden behördlichen Vorschriften entsorgen; bevorzugt durch einem zugelassenen Abfallstoffsammler oder -verwerter, von dessen Eignung man sich vorher überzeugt hat.

13.3 Nationale Vorschriften

Die Entsorgung sollte entsprechend der regionalen, nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften erfolgen.

EU-Abfallschlüssel: 13 08 99

Die Einstufung der Abfälle liegt immer in der Verantwortung des Endverwenders.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

n.a.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

n.a.

14.3 Transportgefahrenklassen

(ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR)

Dieses Material ist laut genannter Vorschriften nicht als gefährlich klassifiziert.

14.4 Verpackungsgruppe

n.a.

14.5 Umweltgefahren

n.a.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Mineralöl

15. Vorschriften

15.1 Verordnung zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Gesetze für diesen Stoff oder Gemisch

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen

Stoffe, SVHC – Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet

Anhang XVII Verbote und Beschränkungen

nicht anwendbar

Lokale Bestände

EINECS

Alle Bestandteile verzeichnet oder ausgenommen

Nationale Gesetzgebung

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 – schwach wassergefährdend (KBwS-Einstufung)
Gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS),
vom 27 Juli 2005.

Sonstige Angaben

Technische Anleitung Luft: Produkt ist nicht namentlich aufgeführt.
Abschnitt 5 beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt ist keine gesonderte Sicherheitsbeurteilung und kein gesonderter Stoffsicherheitsbericht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) 1907/2006 erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Redaktionelle Anpassungen

Einfügen UFI (Unique Formula Identifier Code)

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren, Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I (Berücksichtigungsgrenzwerte, Summierungsmethode), Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, Labelling and Packaging
Concawe	European Oil Company Organisation for Environment, Health and Safety
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DSD	Dangerous Substance Directive
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der Internation Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NIOSH	National Institute of Occupational Safety and Health
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OIN	Oil Industry Note
OSHA	Occupational Safety and Health Administration
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
PEL	permissible exposure limit (OSHA)
REL	recommended exposure limit
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STEL	Short-term exposure limit
TLV	treshold limit value (ACGIH)
TWA	time-weighted average
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UVCB	Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Literaturangaben und Datenquellen

baua – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

<http://www.baua.de>

IFA Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

<http://www.dguv.de>

Umweltbundesamt

<http://www.uba.de>

Bundeministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

<http://www.bmu.de>

REACH - helpdesk

<http://www.reach-clp-helpdesk.de>

ECHA European Chemical Agency

<http://echa.europa.eu>

Bundesministerium der Justiz

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Klausel

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : BIO NW 30

Überarbeitet am : 01.12.2020 Druckdatum : 09.03.2022

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen irgendeine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle beinhaltenden Materialien können unbekannte Gefahren aufweisen und sollten mit Vorsicht verwendet werden. Obwohl einige Gefahren aufgeführt sind, ist nicht auszuschließen, dass weitere existieren.